



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Soziales und Senioren	05.05.2011	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Informationen zur Kontaktaufnahme des Jobcenters Köln mit Schülern/innen und deren Eltern

Die Verwaltung legt die nachfolgende Mitteilung des Jobcenters Köln zur Kenntnisnahme vor.

Die Verwaltung hat in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 29.03.2011 zur Anfrage von Frau Trappe-Nolden aus der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 25.01.2011 bez. der Kontaktaufnahme des Jobcenters Köln mit Schülern/innen die als Anlage beigefügte Antwort des Jobcenters Köln vorgelegt.

Herr Dr. Heinen bat, die Antwort auch im Ausschuss für Soziales und Senioren zur Kenntnis zu geben.

Frau Stahlofen bedankte sich für die Beantwortung. Sie merkte an, dass auf Seite 2 unten und Seite 3 widersprüchliche Aussagen zu den Adressaten der Sanktionen getroffen worden seien. Dies werde sie jedoch im Ausschuss für Soziales und Senioren direkt mit dem Jobcenter Köln klären.

Zu den Ausführungen von Frau Stahlofen wird Folgendes mitgeteilt:

Aus der in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 29.03.2011 vorgelegten Antwort zur Anfrage von Frau Trappe-Nolden ergeben sich – entgegen den Ausführungen von Frau Stahlofen – keine widersprüchlichen Aussagen.

Zur ergänzenden Erklärung wird nochmals auf die angesprochenen Verfahrensregelungen eingegangen.

Als erwerbsfähige Hilfebedürftige unterliegen auch Minderjährige den Sanktionsregelungen des Sozialgesetzbuchs, Zweites Buch (SGB II), wenn ein Sanktionstatbestand vorliegt und kein wichtiger Grund für das zu beanstandende Verhalten benannt werden kann.

Dies bedeutet, dass gegebenenfalls Sanktionen gegen die/den Minderjährige/n durchzuführen sind, die sich auf ihre/seine Alg II-Leistungen auswirken.

Adressat des entsprechenden Sanktionsbescheides ist/sind bei minderjährigen, erwerbsfähigen Hilfebedürftigen regelmäßig – wie bereits ausgeführt – der/die Erziehungsberechtigte/n. Auch Einladungsschreiben an den/die Minderjährige/n, die bei Nicht-Beachtung eine Sanktion begründen können, werden über den/die Erziehungsberechtigte/n zugestellt.

Diese vorgegebene Verfahrensweise ist allen mit der Betreuung von minderjährigen, erwerbsfähigen Hilfebedürftigen befassten Mitarbeitern/innen des Jobcenter-Standorts U25 bekannt und wird von ihnen in der Praxis auch so umgesetzt.

gez. Reker